

Allgemeine Geschäftsbedingungen Agentur Fritz GmbH, Rapperswil-Jona

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Agentur Fritz GmbH (nachfolgend Fritz genannt). Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrags.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

3. Leistungen

Fritz erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation: Beratung, Auftragsvorbereitung, Projektbegleitung, Konzeption und Kreation, Reinzeichnung, Realisation, Programmierung, Support und Produktionsüberwachung. Für weitere Leistungen in den Bereichen Fotografie und Text, arbeitet Fritz nach den Richtlinien der Zulieferer.

4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Fritz verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Er verpflichtet sich, ihm anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von Fritz geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Codierungen usw.) gehören grundsätzlich Fritz. Fritz kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis von Fritz nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen. Fritz ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch Fritz geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von Fritz geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von Fritz geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von Fritz einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

7. Software, Programmierung

Bei der Programmierung von Websites eingesetzten Open Source Software (z.B. Wordpress, Typo3 oder Joomla) bleiben die Urheberrechte beim Ersteller. Programmiert Fritz eigene Lösungen, bleiben die Rechte am Code bei Fritz. Wartungs- und Supportarbeiten werden mit dem Auftraggeber innerhalb eines separaten Vertrages vereinbart.

8. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann Fritz ohne

ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

9. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst Fritz Leistungen Dritter, welche er für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt.

10. Aufbewahren von Unterlagen

Fritz ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist er ohne anders lautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

11. Herausgabe von Arbeitsdaten

Die Arbeitsdaten (Reinzeichnung, elektronische Daten, Illustrationen, usw.) gehören grundsätzlich Fritz und werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

12. Gut zum Druck, Gut zur Aufsührung

Nach dem schriftlich bestätigten Gut zum Druck oder Gut zur Ausführung (per Post oder E-Mail) übernimmt Fritz keine Haftung.

13. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind Fritz fünf einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Fritz steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

14. Abrechnung

Fritz nimmt die Abrechnung grundsätzlich anhand der akzeptierten Offerte vor. Besteht keine Offerte, wird die Abrechnung nach Aufwand vorgenommen und anhand einer detaillierten Stundenliste dokumentiert. Bild-, Software- und Schriftlizenzen, Material- und Lieferkosten sowie Spesen sind nicht eingerechnet und werden nach Aufwand abgerechnet. Vereine und Startups erhalten einen Rabatt auf den Gesamtbetrag.

15. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt Fritz eine Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Dauert die Abwicklung eines Auftrages länger als zwei Monate, hat Fritz den Anspruch auf eine entsprechende Akontozahlung.

16. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Fritz unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von Fritz nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Agentur Fritz GmbH.